

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Jugendamtes des Kreises Segeberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 69, 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist und der §§ 47 und 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz- JuFöG) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 8) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg am 14.03.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Segeberg in der Fassung vom 12.08.2015 erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) Der Kreistag wählt stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Mitglieder gemäß Buchstaben a) bis c), welche dem Kreistag angehören können.

2. § 4, Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- d) Der Kreistag kann stellvertretende beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß Buchstaben a) bis c) wählen, welche dem Kreistag angehören können.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den *25/3/19*



Jan Peter Schröder
Landrat



Siegel des Kreises Segeberg